

stattfinden bei einer endgültigen Zahlung oder vorbehaltlosen Gutschrift, nicht aber bei einer vorläufigen Gutschrift, die sich nach Klärung durch Eingang des Überweisungsbetrages nur als im Werte eines Zehntels des Nennbetrages herausstellt. Hinsichtlich der endgültigen Abwicklung betr. den Vorbehalt einer vorläufigen Gutschrift durch die Bank ist wesentlich das Erfolgen der Überweisung von dem Konto des Schuldners an die Bank des Gläubigers und die anschließende Gutschrift auf dem Gläubigerkonto. Da aber die Abbuchung von dem Konto der Beklagten bei ihrer Bank in Meuselwitz am 23. Juni 1948 erfolgt und die Überweisung frühestens am selben Tage geschehen sein kann, kann die Überweisung erst nach dem 23. Juni 1948 eingegangen, und damit erst nach der Währungsreform die Erfüllung der Verbindlichkeit der Beklagten eingetreten sein. Die Beklagte hat danach bisher nur Vio ihrer Schuld getilgt und die Verurteilung zur Zahlung der fehlenden $\frac{2}{10}$ des Scheckbetrages ist daher zu Recht erfolgt.

(Mitgeteilt von RA Ludwig Herzfeld, Halle)

§§ 419, 826 BGB.

Ein Sicherungsübereignungsvertrag, der sich wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners schließlich auf dessen gesamtes Vermögen erstreckt, begründet keine Vermögensübernahme und verstößt auch nicht gegen die guten Sitten.

OLG Potsdam, Urt. vom 15. Februar 1951 — 2 U 110/50.

Gründe:

Der frist- und formgerecht eingelezten Berufung der Klägerin kann der Erfolg nicht versagt bleiben. Da zwischen den Parteien unstreitig ist, daß die von der Beklagten bei der Firma E. gepfändeten Gegenstände zu den der Klägerin zur Sicherung ihrer Forderungen übereigneten Sachen gehören, so kommt es darauf an, ob der zwischen der Rechtsvorgängerin der Klägerin und der Vollstreckungsschuldnerin abgeschlossene Sicherungsübereignungsvertrag rechtswirksam ist und ob eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB nicht vorliegt. Der Rechtsansicht der Beklagten, daß der Sicherungsübereignungsvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, kann nicht beigetreten werden. Der Vertrag kann weder als ein Knebelungsvertrag aufgefaßt werden, noch als ein Kredittäuschungsvertrag. Der Vertrag sollte nicht eine wirtschaftliche Unselbständigkeit der Schuldnerin herbeiführen. Der Inhaber der Schuldnerin sollte nicht etwa zu einem Angestellten der Kreditgeberin werden. Er sollte vielmehr seine wirtschaftliche Freiheit bewahren. In dem Vertrag heißt es: „Der Wert der übereigneten Waren muß stets 25% über dem jeweils in Anspruch genommenen Kredit betragen. Für die Bewertung soll bei Rohmaterialien der Einkaufspreis, im übrigen der von der Firma nach bestem Ermessen geschätzte Herstellungspreis maßgebend sein. Die Firma verpflichtet sich, ihre Waren stets in einer solchen Höhe zu halten. Soweit ihre Waren diesen Wert überschreiten, ist sie zur vollkommen freien Verfügung darüber berechtigt.“ Hieraus geht hervor, daß der Wille der Vertragsschließenden nur dahin gegangen ist, der Kreditgeberin eine angemessene Sicherung ihres Kredites zu verschaffen. Es hat nicht im Willen der Vertragsschließenden gelegen, daß alle Waren und Außenstände ohne Rücksicht auf ihren Wert auf die Kreditgeberin zur Sicherung ihrer Forderungen übergehen sollten, sondern nur ein Teil der Waren sollte zur Sicherung der Forderungen der Kreditgeberin herangezogen werden; die übrigen Waren sollten der Schuldnerin zur freien Verfügung stehen. Nur bis zu einem Wert von 125% der gewährten Kredite sollten die Waren zur Sicherung des Kredites dienen. Dieser Umfang der Übereignung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 237 BGB, nach welcher mit einer beweglichen Sache Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteln des Schätzwerts geleistet werden kann, nicht für unangemessen erachtet werden. Die Überdeckung von 25% kann nicht wider die guten Sitten verstoßen. Die geschäftliche Freiheit des Inhabers der Vollstreckungsschuldnerin ist durch die Sicherungsmaßnahmen der Kreditgeberin nicht in einem so hohen

Maße beschränkt worden, daß eine Knebelung des Schuldners bejaht werden müßte. Als unsittlich ist das Verhalten des Gläubigers, der sich eine Kreditversicherung geben läßt, in der Regel dann nicht zu erachten, wenn die Sicherheit in angemessenem Verhältnis zur Höhe des gewährten Kredites steht, dem Schuldner soviel Bewegungsfreiheit bleibt, daß er, wenn nicht besondere Umstände eintreten, seinen Betrieb ohne Schädigung anderer fortführen und seine Verbindlichkeiten, sei es auch mit Hilfe des Kredites, decken kann, auch der Sicherungsnehmer auf ein redliches Verhalten des Schuldners gegenüber seinen anderen Gläubigern vertrauen darf (RGR-Komm. zu § 26 BGB Anm. 5 e). Der Umstand, daß nach der Kreditgewährung Umstände eingetreten sind, die es notwendig machen, daß alle Waren und dann noch die Außenstände der Kreditgeberin übereignet wurden, kann das Sicherungsverhältnis nicht unsittlich machen. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin, die im Laufe der Zeit eingetreten ist, kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sicherungsvertragscharakters führen. Im übrigen hat der Inhaber der Schuldnerin als Zeuge bekundet: „1946 mag mein Vermögen höher gewesen sein als der eingeräumte Kredit von 30 000 RM. aber es war nicht greifbar, sondern lag fest im Betrieb“. Hiernach kann nicht das Vorliegen eines Knebelungsvertrages bejaht werden. Auch kann nicht angenommen werden, daß der Vertrag etwa in Kredittäuschungsabsicht getätigt worden sei und deswegen gegen die guten Sitten verstoße. Eine solche Absicht ist nicht erkennbar. Im Gegenteil muß das Fehlen einer solchen Absicht aus den nachfolgenden Abreden der Vertragsparteien gefolgert werden: „Auf Verlangen der Bank ist die Firma verpflichtet, das Eigentum der Bank an den übereigneten Waren durch Anbringung von Schildern, die eine zu vereinbarende Aufschrift tragen, kenntlich zu machen... Die Firma verpflichtet sich weiterhin, in ihren Lagerbüchern einen Vermerk anzubringen, wonach die vorstehend aufgeführten Waren Eigentum der Bank sind.“ Aus diesen Vertragsvereinbarungen geht hervor, daß den Vertragsparteien jegliche Absicht gefehlt hat, den äußeren Anschein freier Verfügungsbefugnis der Kreditnehmerin über ihre Waren und ihre Außenstände hervorzurufen. Die Vertragsparteien sind vielmehr darauf bedacht gewesen, einer Verheimlichung der Sicherungsübereignung vorzubeugen. Die Anbringung des Vermerks über die Sicherungsübereignung der Waren in den Lagerbüchern und die auf Verlangen der Bank zu bewirkende Anbringung von Schildern sollten im Gegenteil zur Offenbarung der Eigentumsverhältnisse dienen. Eine Täuschung Dritter über die Kreditwürdigkeit der Schuldnerin sollte verhütet werden. Hiernach kann eine Nichtigkeit der Verträge wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht angenommen werden.

Auch eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB kann nicht angenommen werden. Wenn die Sicherungsübereignung wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin dazu führte; daß schließlich alle Waren und Außenstände zur Sicherung des Kredites herangezogen werden mußten, so kann darin keine Übernahme des ganzen Geschäftsunternehmens der Firma erblickt werden. Der Betrieb des Geschäfts verblieb der Firma. Und bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma hätten sich wieder ein Freiwerden der Außenstände und auch ein teilweises Freiwerden der Waren — wenn schließlich nur noch Waren im Wert von 125% des Kredites für die Sicherung des Kredites in Frage kamen — eingestellt.

§ 276 ZPO.

Gegen einen ohne Antrag des Klägers ergangenen Verweisungsbeschluß ist die Beschwerde zulässig.

LG Neuruppin, Beschl. vom 5. Mai 1951 — 1 T 60/51.

Gründe:

Der Schlosser Fritz Z., wohnhaft in B. (Westprignitz), hat gegen seine in Herne (Westfalen) wohnhafte Ehefrau Martha Z. am 28. Februar 1950¹ vor dem Amtsgericht P. Klage auf Scheidung der Ehe erhoben. Die